

## Zu den Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit

In diesem Kapitel wurde ein neuer 2. Abschnitt — Straftaten gegen den Arbeits- und Gesundheitsschutz — geschaffen. Bestimmend hierfür war der vor allem auf Vorschlag des FDGB aufgenommene § 193 (*Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes*). Bei der Bedeutung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der DDR ist es richtig, Verletzungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im StGB tatbestandsmäßig zu erfassen.

Der Tatbestand ist für alle volkswirtschaftlichen Bereiche einheitlich; er wurde gegenüber den geltenden Strafbestimmungen eingeeignet, aber die Verantwortlichkeit schärfer herausgearbeitet. Für die Gefährdungshandlungen sind nur Strafen ohne Freiheitsentzug vorgesehen, beim Eintritt von erheblichen Gesundheitsschäden oder Tod eines Menschen sowie in schweren Fällen auch Freiheitsstrafen. Das entspricht der Praxis der Rechtspflegeorgane in Arbeitsschutzsachen<sup>39</sup>.

Die Bestimmungen über die Verkehrsdelikte standen mit im Mittelpunkt der Diskussion in der Bevölkerung<sup>40</sup>.

In den Beratungen des Verfassungs- und Rechtsausschusses wurde vorgeschlagen, die Definition des schweren Verkehrsunfalls an die Spitze der Bestimmung über die *Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls* (§ 196 StGB = § 183 des Entwurfs) zu stellen und in Abs. 2 für die fahrlässige Verursachung des Todes eines Menschen den gleichen Strafrahmen wie bei fahrlässiger Tötung (§ 114 StGB) aufzunehmen<sup>41</sup>. Dementsprechend wurde in Abs. 3 der bisherige schwere Fall präziser beschrieben und in diesen als weitere Alternative die Tötung mehrerer Menschen einbezogen.

Neu ist bei den *Angriffen auf das Verkehrswesen* (§ 198 StGB = § 185 des Entwurfs) eine Einfügung, wonach die fahrlässige Verursachung einer Gemeingefahr im Bereich der Bahn, Luftfahrt oder Schifffahrt durch Handlungen nach Abs. 1 für strafbar erklärt wird. Es erschien erforderlich, neben § 197 StGB die fahrlässige Verursachung einer Gemeingefahr durch besonders gefährliche Angriffe, wie Bereiten von Hindernissen auf Verkehrswegen, deren Beschädigung oder Zerstörung und ähnliche, unter eine schwerere strafrechtliche Sanktion zu stellen<sup>42</sup>.

§ 186 des Entwurfs (*Pflichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall*) wurde in der neuen Fassung (§ 199) besser differenziert in die Variante der unterlassenen Hilfeleistung gegenüber einem Verletzten und die der Nichtbeseitigung von Gefahrenquellen, die

39 Vgl. Wolf, „Für einen Tatbestand der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Arbeitsschutzverletzungen“, NJ 1967 S. 372 ff., wobei § 193 StGB gegenüber seinem Vorschlag zusätzlich einen schweren Fall enthält.

40 Vgl. Forker / Gerberding / Nehmer, „Die Bestimmungen zur Bekämpfung der Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit“, NJ 1967 S. 152; Lischke / Schröder, „Zu den Tatbeständen der Verkehrsdelikte und der Brandstiftung“, NJ 1967 S. 315 ff.; Baatz, „Zum Tatbestand der Verkehrgefährdung durch Trunkenheit“, NJ 1967 S. 405 ff.

41 Klargestellt wurde auch, daß die Verursachung einer erheblichen Gesundheitsschädigung und nicht einer schweren Körperverletzung nach § 116 den Tatbestand erfüllt (insoweit früher anderer Auffassung Forker u. a., a. a. O., S. 154, Anm. 5).

Dem Vorschlag von Lischke / Schröder (a. a. O., S. 315, rechte Spalte), auch die einfache Körperverletzung zu erfassen, wurde nicht gefolgt. Damit bleibt allerdings das in beiden Artikeln aufgeworfene Problem des Verhältnisses dieser Strafbestimmung zu der über fahrlässige Körperverletzung (§ 118 StGB) noch zu klären.

42 Entgegen Forker u. a. (a. a. O., S. 154, rechte Spalte) wurde also der Tatbestand ähnlich der fahrlässigen Transportgefährdung nach § 316 StGB (alt) erweitert. Auch wurde in der Diskussion herausgearbeitet, daß es notwendig sein wird, und der Tatbestand es auch zuläßt, nicht nur öffentliche, sondern auch ihnen vergleichbare innerbetriebliche bzw. solche Bahnen zu erfassen, die in Verbindung mit dem öffentlichen Verkehrsnetz stehen.

durch den Unfall hervorgerufen wurden. Damit wurde geklärt, daß die unterlassene Hilfeleistung unabhängig davon strafbar ist, ob der Täter am Unfall beteiligt war oder nicht<sup>43</sup>.

§ 200 StGB (*Verkehrgefährdung durch Trunkenheit*) wurde gegenüber dem Entwurf (§ 187) wesentlich umgestaltet. In der Diskussion zeigte sich, daß der Entwurf den Eindruck erweckte, die Verkehrgefährdung solle nur dann strafbar sein, wenn eine konkrete Gefahr herbeigeführt wird<sup>44</sup>. Eine derartige Bestimmung hätte nicht genügend zur Bekämpfung der Trunkenheit im Verkehr ausgereicht<sup>45</sup>. Die Neufassung konkretisiert den Begriff der Herbeiführung einer Gefahr durch das Kriterium „allgemeine Gefahr“. Danach ist keine unmittelbare und konkrete Gefährdung anderer Menschen notwendig, sondern für die Erfüllung des Tatbestandes ist es ausreichend, wenn unter den gegebenen objektiven und subjektiven Umständen der Tat stets eine Gefahr für andere Menschen vorhanden ist. Die allgemeine Gefahr dürfte demnach ausgeschlossen sein, wenn auf Grund der gegebenen Situation eine Gefährdung anderer Menschen überhaupt nicht möglich war.

In § 200 Abs. 2 StGB wurde in Einengung des vorhandenen Tatbestandes zusätzlich ebenfalls das Erfordernis der Herbeiführung einer allgemeinen Gefahr aufgenommen<sup>46</sup>. In Abs. 3 wurde klargestellt, daß hinsichtlich des Rückfalls vorhergehende Ordnungsstrafmaßnahmen unberücksichtigt bleiben. Das gleiche gilt für § 201 Abs. 2 StGB.

## Zu den Straftaten gegen die staatliche Ordnung

Die Strafbestimmungen über die *Beeinträchtigung staatlicher und gesellschaftlicher Tätigkeit, Rowdytum und Zusammenrottung* (§§ 214—217 StGB = §§ 202—205 des Entwurfs) wurden besser voneinander abgegrenzt und neu systematisiert. Sie erfassen jetzt alle Begehungsformen rowdyhafter und ähnlicher Handlungen und ermöglichen, sowohl den einzelnen Rowdy als auch den Gruppentäter einschließlich bestimmter schwerer Fälle mit differenzierten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu bekämpfen.

Neu eingefügt wurde § 221 (*Herabwürdigung ausländischer Persönlichkeiten*), um das Ansehen ausländischer Repräsentanten, die in der DDR weilen, gebührend zu schützen. Mittels dieser Strafbestimmung werden nicht nur staatliche Repräsentanten, sondern auch solche ausländischer oder internationaler Organisationen geschützt, wenn die öffentliche Herabwürdigung ihres Ansehens in einer Weise geschieht, die geeignet ist, die friedliche Zusammenarbeit zwischen den Völkern zu beeinträchtigen und das Ansehen der DDR zu schädigen.

In § 233 StGB (*Beschädigung öffentlicher Bekanntmachungen*) wurde gegenüber dem Entwurf (§ 209) der Schutz auch auf die Bekanntmachungen gesellschaftlicher Organe erstreckt.

43 Die Forderung auf Einbeziehung des nicht am Unfall Beteiligten in den Tatbestand erhoben“ auch Lischke / Schröder, a. a. O., S. 316.

44 So, wenn Forker u. a. die Fassung des Entwurfs als Herbeiführung einer konkreten Gefahr auffaßten und dazu selbst darauf hinweisen, daß der Nachweis konkreter Gefährdung Probleme aufwerfen würde (a. a. O., S. 155, Anm. 8).

Bedenken erhob auch Baatz, (a. a. O., S. 406), obwohl er im Prinzip dem Tatbestandsmerkmal der konkreten Gefährdung zustimmte. Im übrigen wurde der Gedanke von Baatz, auch die Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch nichtberauschende Mittel zu erfassen, durch das Kriterium „sonstige die Reaktionsfähigkeit wesentlich vermindemde Mittel“ berücksichtigt.

45 So insbesondere Lischke / Schröder (a. a. O., S. 316) mit dem Vorschlag, auf das Kriterium der Gefährdung im Normalfall zu verzichten, es jedoch für einen schweren Fall mit der Androhung von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vorzusehen.

46 Auf dieses Problem wiesen schon Forker u. a. (a. a. O., S. 155 Anm. 9) hin. Die Gleichstellung zwischen beiden Absätzen forderten auch Lischke / Schröder (a. a. O., S. 315, rechte Spalte).